

Telefonische Krankschreibung ab sofort wieder möglich – befristet bis 30. November

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat angesichts steigender Infektionszahlen die Corona-Sonderregelung für eine telefonische Krankschreibung wieder aktiviert. Sie gilt vorerst befristet bis 30. November 2022. Durch die Sonderregelung können Versicherte, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Tage krankgeschrieben werden. Voraussetzung: Die behandelnde Ärztin bzw. der Arzt muss sich persönlich vom Zustand der Patientin oder des Patienten durch eine eingehende telefonische Anamnese überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

Mit Blick auf die steigenden Infektionszahlen und die Ungewissheit, wie sich die Lage im Herbst entwickelt, ist das eine gute Nachricht“, sagt der Vorstandsvorsitzende der KV Nordrhein, Dr. med. Frank Bergmann. Die telefonische Krankschreibung habe sich als Sonderregelung in der Pandemie bewährt. Sie trage dazu bei, Infektionen über das Wartezimmer zu vermeiden, und schütze somit vor allem ältere und vulnerable Menschen. „Wir haben auch keine Hinweise darauf, dass die Maßnahme von Versicherten ausgenutzt wird, um sich ein paar freie Tage zu erschleichen. Die Vertragsärztinnen und -ärzte gehen selbstverständlich auch bei der fernmündlichen Ausstellung einer AU ebenso verantwortlich mit dieser Möglichkeit um, wie bei einer persönlichen Konsultation, und schreiben nur dann krank, wenn sie dies medizinisch für sinnvoll erachten“, so Bergmann.

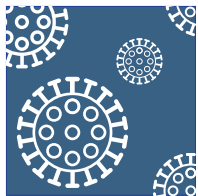
AU nur bei Vorliegen einer Erkrankung

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) weist darauf hin, dass angesichts von häufig milden oder auch symptomlosen Verläufen bei Infektionen mit einer Omikron-Variante – anders als in vorherigen Coronawellen mit häufig schwereren Verlaufsformen – Patientinnen und Patienten ohne Symptome in aller Regel nicht arbeitsunfähig sind. Eine häusliche Isolation werde in diesen Fällen alleine infektionsrechtlich begründet. Diese Patientinnen und Patienten sollten sich deshalb an die zuständigen Gesundheitsämter wenden.

AU auch bei Erkrankung des Kindes

Wie die KBV weiter mitteilt, soll auch die Ausstellung einer „Ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) wieder telefonisch möglich sein. Die zwischen KBV und dem GKV-Spitzenverband dazu getroffene Zusatzvereinbarung im Bundesmantelvertrag-Ärzte wird mit dem G-BA-Beschluss ebenfalls in Kraft treten. Zudem wird die Regelung zur Abrechnung des Portos für den Versand der Bescheinigungen an die Patientin beziehungsweise den Patienten reaktiviert.

Im Zusammenhang mit der Ausstellung einer AU nach telefonischer Anamnese wird derzeit die Wiedereinführung der Zuschläge für die telefonische Beratung nach den Gebührenordnungspositionen 01433 und 01434 im Bewertungsausschuss beraten, so die KBV. Über die Ergebnisse werden wir Sie gesondert informieren. Der Beschluss des G-BA tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung des heutigen Tages in Kraft.



IfSG reloaded: Keine Lockdowns mehr, dafür Maskenpflicht und Tests

Die Bundesminister der Gesundheit und der Justiz haben sich auf einen Kompromiss geeinigt, mit welchen rechtlichen Grundlagen die Bevölkerung im kommenden Herbst und Winter vor Coronainfektionen geschützt werden soll. Die derzeit durch das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ermöglichten Maßnahmen enden zum 23. September. In der neuen Fassung des Gesetzes soll auf mögliche Schulschließungen, Ausgangssperren und Lockdowns verzichtet werden. Stattdessen vertraut die Politik weiter auf die Effekte der Maskenpflicht und Corona-Tests; die Länder können je nach regionalem Infektionsgeschehen weitere Schutzmaßnahmen ergreifen.

Der Vorschlag der beiden Ministerien sieht ein mehrstufiges, lagebezogenes Konzept vor (siehe Grafik). Zwischen 1. Oktober 2022 und 7. April 2023 sollen in bestimmten Bereichen spezifische Schutzmaßnahmen bundesweit gelten – etwa eine Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr oder eine bundesweite Masken- und Testnachweispflicht für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Zusätzlicher Spielraum für die Länder

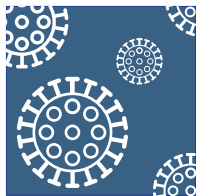
Die Bundesländer sollen darüber hinaus weitergehende Regelungen erlassen können, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. In öffentlich zugänglichen Innenräumen können sie etwa Masken vorschreiben, also beispielsweise auch in Arztpraxen. Bei Kultur- und Sportveranstaltungen sowie in der Gastronomie soll es Ausnahmen für getestete, frisch geimpfte und frisch genesene Menschen geben. Ebenso können die Länder eine Testpflicht in Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie eine Maskenpflicht in Schulen ab dem fünften Schuljahr vorschreiben.

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder einzelne Gebiete eine konkrete Gefahr für das Gesundheitssystem oder die sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können weitere Maßnahmen angeordnet werden. Dazu zählen etwa die Maskenpflicht oder die Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in Innenräumen.

Flankierend will Bundesgesundheitsminister Lauterbach auch die Verordnung antiviraler Medikamente wie Paxlovid erleichtern und Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, diese Medikamente direkt an ihre Patientinnen und Patienten abgeben zu können. Das sieht ein aktueller Referentenentwurf des BMG zur neuen Arzneimittelversorgungsverordnung vor.

So ist der weitere Fahrplan für das IfSG



Was die Länder von dem Vorschlag halten, werden sie vermutlich am 9. August bei der nächsten Gesundheitsministerkonferenz erörtern. Bis Ende August sollen ein Änderungsantrag zum IfSG mit den jetzt vorgelegten Regelungen als Formulierungshilfe beschlossen und eine Anhörung durchgeführt werden.



KVNO Praxisinformation

4. AUGUST 2022

Anfang September sollen die Vorschläge dann zusammengeführt und parlamentarisch beraten werden. Der Bundesrat soll am 16. September final entscheiden. In Kraft treten sollen die neuen Regeln dann am 1. Oktober. Die bisherigen Corona-Bestimmungen, die zum 23. September auslaufen, werden nach Medienangaben um ein paar Tage bis Anfang Oktober verlängert.

Herbst-/Winterplan Corona		 Winterreifen 1.10.2022 - 7.4.2023 (Oktober - Ostern)	 Schneeketten zusätzlich bei Verschärfung der Lage von Okt. - Ostern (konkrete Gefahr für Gesundheitssystem & KRITIS)
Fern- und Flugverkehr	FFP2-Maske (Personal: med. Maske)		
Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.	FFP2-Maske & Test Ausnahme Tests: „Frisch“ geimpft/genesen (vor max. 3 Monaten)		
Betriebe	Corona ArbSchV, z.B. Homeoffice-Angebot, Testangebot, Maskenregelung		
	Länder können festlegen	Länder können nach Landtagsbeschluss festlegen	
ÖPNV (Bus & Bahn)	FFP2-Maske (Personal: med. Maske)		
Innenräume (öffentlich zugänglich)	FFP2-Maske		FFP2-Maske (ohne Ausnahme), Hygienekonzept, Abstandsgebot, Personenobergrenzen (bei Veranstaltungen in Innenräumen)
Restaurants, Bars, Kultur-, Freizeitbereich, Sport etc.	FFP2-Maske oder Test Ausnahme: „Frisch“ geimpft/genesen (vor max. 3 Monaten)		
Schüler/innen ab Klasse 5	Med. Maske zur Aufrechterhaltung des Präsenzbetriebs, bes. Berücksichtigung der Belange von Kindern/Jugendlichen		
Schulen, Kitas u. andere Einrichtungen ¹	Test		
Außenveranstaltungen	—		FFP2-Maske, Abstandsgebot
Flankierend ab Herbst	Impfungen: „Frische“ Impfungen schützen stärker vor Übertragung. Ausreichend Impfstoff – auch auf neue Virusvarianten angepasste Impfstoffe – sowie die Impfkapazitäten werden bereitstehen. Medikamente: Für antivirale Medikamente (z.B. Paxlovid); Hausarztkonzept und Hotline zum Einsatz der Medikamente. Ausreichende Dosen für Pflegeheime stehen bereit.		

¹ Asylbewerberunterkünfte, Hafteinrichtungen, Heime der Jugendhilfe

Quelle: BMG

Masernimpfpflicht gilt jetzt uneingeschränkt

Die Masernimpfpflicht gilt seit 1. August für alle Mitarbeitenden in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen und damit auch für das Personal in Arztpraxen. Bislang mussten nur Beschäftigte einen Impfschutz oder eine Immunität nachweisen, die nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 eingestellt wurden.

Für bereits länger in den medizinischen Einrichtungen Tätige gab es eine Übergangsfrist zunächst bis Ende Dezember 2021, die dann coronabedingt um sieben Monate bis Ende Juli ausgeweitet wurde. Diese Übergangsregelung galt auch für andere betroffene Berufsgruppen sowie für Kinder, die bereits in eine Kita oder Schule gehen. Sie ist am 31. Juli ausgelaufen.



KVNO Praxisinformation

4. AUGUST 2022

Für Neueinstellungen gilt die Impfpflicht bereits seit dem 1. März 2020, dem Tag des Inkrafttretens des Masernschutzgesetzes. All jene, die nach diesem Stichtag eingestellt wurden, müssen den erforderlichen Nachweis laut Gesetz bereits vor Aufnahme der Tätigkeit erbringen. Ausgenommen sind lediglich Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

Auch Mitarbeitende ohne Patientenkontakt benötigen Masernschutz

Praxisinhaberinnen und -inhaber müssen nun also prüfen, ob ihre Beschäftigten gegen Masern geimpft sind. Die Regelung betrifft alle – auch jene, die keinen oder wenig Kontakt zu Patienten haben. Mitarbeitende, die keinen Nachweis vorlegen können, müssen dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.

Die Impfpflicht und damit auch die Nachweispflicht gilt jedoch nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind. /KBV



WAHLEN 2022

**JETZT NOCH IHRE
STIMME ABGEBEN!**

**NUR NOCH
WENIGE
TAGE**

HIER GEHT ES DIREKT ZUR WAHL.

